

Bericht

der Landesregierung

Zweiter Bericht der Landesregierung über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde an den Landtag des Landes Brandenburg

Inhaltsverzeichnis :

- 0. Einleitung

- 1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit
 - 1.1 Trennung öffentlicher - nicht-öffentlicher Bereich
 - 1.2 Aufgaben der Aufsichtsbehörde (Überwachung, Beschwerden)
 - 1.3 Meldungen zum Register
 - 1.4 Bußgeldverfahren

- 2. Einzelfragen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
 - 2.1 Datenverarbeitung im Auftrag - Funktionsübertragung
 - 2.2 Adreßhandel
 - 2.3 Stellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter

- 3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Übersicht über die überprüften Unternehmen (Schwerpunkte der Prüfungen)
 - 3.2 Zusammenarbeit mit Firmen/betrieblichen Datenschutzbeauftragten
 - 3.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden

- 4. Behandlung von Altdaten im privat-wirtschaftlichen Bereich

- 5. Z u s a m m e n a r b e i t z w i s c h e n d e n
 Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und mit dem
 Landesbeauftragten für den Datenschutz
- 5.1 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den
 Datenschutz
- 5.2 Informationen aus den Arbeitsgruppen des "Düsseldorfer
 Kreises"
- 5.3 Besondere Beratungsthemen des "Düsseldorfer Kreises"

- 6. Europa
- 6.1 Stand der Beratungen zur Richtlinie des Rates zum
 Schutz natürlicher Personen
 bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien
 Warenverkehr
 (Kom (92) 422 endg. vom 15.10.92)
- 6.2 Checkliste der Aufsichtsbehörden

0. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde in Brandenburg. Die Berichterstattung umfaßt den Zeitraum vom 1. April 1993 bis zum 31. März 1994.

1. Übersicht über die Kontrolltätigkeit

1.1 Trennung öffentlicher - nicht-öffentlicher Bereich

Im Land Brandenburg kontrollieren drei Behörden die Einhaltung der Datenschutzgesetze sowie anderer Datenschutzvorschriften. Die öffentlichen Stellen des Landes unterliegen der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser wird vom Landtag gewählt. Für die öffentlichen Stellen des Bundes im Land Brandenburg ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zuständig.

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich nimmt ein Referat im Ministerium des Innern wahr.

1.2 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Nach § 32 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) besteht für alle nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung speichern, zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern und im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten oder nutzen, die Pflicht, die Aufnahme bzw. Beendigung ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich führt das Register gemäß § 32 Abs. 2 BDSG über diese nicht-öffentlichen Stellen, das von jedem eingesehen werden kann. Diese Unternehmen unterliegen der regelmäßigen Kontrolle der Aufsichtsbehörde.

Eine der Hauptaufgaben der Aufsichtsbehörde stellt die Überwachung der Ausführung des BDSG sowie anderer Datenschutzvorschriften bei diesen Unternehmen (gemäß § 38 Abs. 2 BDSG) dar.

Desweiteren überprüft die Behörde im Einzelfall die Einhaltung der Datenschutzregelungen, wenn Anhaltspunkte dargelegt werden, die auf eine Verletzung der Vorschriften hinweisen. Wichtigster Anwendungsfall ist die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden von Bürgern (§ 38 Abs. 1 BDSG).

1.3 Meldungen zum Register

Während des Berichtszeitraumes haben sich insgesamt 21 Unternehmen gemäß § 32 BDSG zum Register angemeldet. Es haben sich

- 3 Auskunfteien
- 3 Datenträgervernichtungsfirmen ¹⁾
- 15 Dienstleistungsrechenzentren¹⁾ und andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag ausführen ¹⁾

eintragen lassen.

Somit ist folgender Stand bei den registrierten Firmen erreicht:

Gesamt:	67
Auskunfteien:	9
Forschungsinstitute:	0
Datenträgervernichtungsfirmen:	15
Dienstleistungsrechenzentren und andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag ausführen:	43

Beschwerden

In diesem Berichtszeitraum gingen bei der Aufsichtsbehörde 14 Beschwerden ein.

Unter Ziffer 3 werden einige Schwerpunkte der Beschwerden ausgeführt.

¹⁾ Unternehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDSG

1.4 Bußgeldverfahren

Im Berichtszeitraum wurde ein Bußgeldverfahren gem. § 44 Abs. 1 BDSG eingeleitet.

Es handelte sich um eine Firma, die Datenverarbeitung im Auftrag durchführt und sich weigerte, sich zum Register gem. § 32 BDSG anzumelden.

Nachdem das Unternehmen seiner Meldepflicht nachgekommen war, wurde das Bußgeldverfahren eingestellt.

2. Einzelfragen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

2.1 Datenverarbeitung im Auftrag - Funktionsübertragung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz geht in seinem zweiten Tätigkeitsbericht ausführlich auf die Problematik der Datenverarbeitung im Auftrag ein. Auch die Obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich haben sich dieser Thematik mehrfach angenommen, hierbei ging es im wesentlichen um Abgrenzungsfragen zwischen Datenverarbeitung im Auftrag und der sogenannten Funktionsübertragung und in jüngster Zeit auch um die rechtliche Einordnung von Wartung und Fernwartung. Fragen dieser Art waren auch Gegenstand von Kontrollbesuchen der Aufsichtsbehörde und Anfragen von Betrieben.

Die Datenverarbeitung im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen wird in § 11 BDSG geregelt. Der Auftraggeber bleibt dabei weiterhin für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Das Auftragsverhältnis bezieht sich häufig nur auf einzelne Phasen der Datenverarbeitung. Bei der Aufsichtsbehörde sind z.B. viele Firmen gemeldet, die sich darauf spezialisiert haben, für Dritte Daten zu löschen (sprich: zu vernichten; §§ 3 Abs. 5 Nr. 5 und 35 Abs. 2 BDSG). Die Weitergabe personenbezogener Daten an einen Auftragnehmer ist keine Datenübermittlung, sofern der Auftragnehmer im Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes -also innerhalb Deutschlands- seinen Sitz hat (§ 3 Abs. 9 BDSG). Im Gegensatz dazu spricht man von Funktionsübertragung, wenn bestimmte Arbeitsbereiche einschließlich deren verantwortlichen Erledigung ausgelagert werden, z.B. wenn innerhalb eines Konzerns einem Unternehmen die Personaldatenverarbeitung einschließlich Teile der Personalverwaltung übertragen wird. Die Stelle, die im Wege der

Funktionsübertragung Daten verarbeitet, ist "Dritter" im Verhältnis zum "Auftraggeber", so daß in diesem Verhältnis die Übermittlungsvorschriften zu beachten sind.

Zunehmend wird diskutiert, ob die Weitergabe von Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung, die einem besonderen Berufsgeheimnis unterliegen, einer besonderen Rechtsgrundlage bedarf oder nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen kann. Im Falle der Weitergabe von Patientendaten durch Ärzte an ein privates Wirtschaftsunternehmen zur Erstellung der Rechnung und der Übernahme des Inkassos hat der BGH (NJW 1991, 2955) entschieden, daß diese nur mit Einwilligung des Patienten zulässig ist. In der Literatur wird zwar das Verhältnis Arzt - Verrechnungsstelle als Funktionsübertragung angesehen, die Rechtsprechung ist aber auch für die Datenverarbeitung im Auftrag von Bedeutung. Die im sogenannten "Düsseldorfer Kreis" zusammengeschlossenen Obersten Aufsichtsbehörden haben sich z. B. jüngst mit der Frage befaßt, ob der Transfer von Daten, die unter das Bankgeheimnis fallen, im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung als unbefugtes Offenbaren anzusehen ist. Die Meinungsbildung der Aufsichtsbehörden ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Wartung und Fernwartung vertritt der "Düsseldorfer Kreis" die Auffassung, daß die dabei als Nebenfolge sich ergebende Möglichkeit der Kenntnisnahme personenbezogener Daten, keine Datenübermittlung im Rechtssinne darstellt, da es nicht zum Zweck der Wartung bzw. Fernwartung gehört, die Daten mit ihrem Informationsgehalt der Wartungsfirma zur Nutzung und weiteren Verarbeitung zu überlassen. Bezüglich der rechtlichen Einordnung von Wartung und Fernwartung (z.B. als Datenverarbeitung im Auftrag oder als ein im BDSG nicht unmittelbar angesprochenes aliud) ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen; diese Frage wird zur Zeit auch im Kreis der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder noch erörtert.

Unbeschadet der Klärung der noch offenen Rechtsfragen sollten insbesondere bei der Wartung oder Fernwartung von DV-Anlagen, auf denen besonders zu schützende Daten verarbeitet werden, besondere Sicherheitsvorkehrungen von der datenverarbeitenden Stelle wie von der Wartungsfirma getroffen werden, um einen Datenmißbrauch möglichst ausschließen zu können.

2.2 Werbung und Adreßhandel

Im Berichtszeitraum gab es zahlreiche Anfragen überwiegend mündlicher Art zu diesem Themenkreis.

Seite :
7

Die Problematik des Adreßhandels als Teil der Direktwerbung stellt sich datenschutzrechtlich wie folgt dar:

Die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbezwecken ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Maßgebliche Vorschriften sind die §§ 28 und 29 BDSG.

Gemäß § 28 Abs. 1 BDSG ist das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten für die Erfüllung **eigener** Geschäftszwecke nur zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen; soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist; wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder die wissenschaftliche Forschung es erfordert. In den drei letzten Fällen darf das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegen. In diesem Rahmen können für eigene Geschäftszwecke gespeicherte Daten auch zur (Eigen-)werbung genutzt werden (z.B. ein Autohaus macht auf ein neues Modell aufmerksam).

Über § 28 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b) BDSG ist eine Übermittlung von Daten, hierzu gehören neben der Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Personengruppe (z.B. Versandhaus- oder Verlagskunde) sein Name, Titel, Geburtsjahr, sowie seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, akademischen Grade und Anschrift, zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Auf diese Weise können Adreßhändler zu den gewünschten Daten kommen.

Bei der o.g. Eingrenzung einer Personengruppe ist jedoch die Einschränkung zu beachten, daß z.B. bei einem Versandhauskunden, der firmenbezogen bezeichnet wird, diesbezüglich keine weiteren Spezifizierungen (z.B. Versandhauskunde der Firma Z. mit besonderem Interesse an einer bestimmten Warengruppe, wie Sportartikel, oder mit häufigem hohen Bestellwert über 1000,-

DM) zulässig sind.

Darüber hinaus besteht gemäß § 29 BDSG die Möglichkeit der geschäftsmäßigen Speicherung und Veränderung von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Übermittlung. Hier spricht man auch von Datenverarbeitung für **fremde** Zwecke. Diese muß auf eine gewisse Dauer angelegt sein. Bezogen auf den Adreßhandel ist § 29 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b) BDSG einschlägig. Danach ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn es sich hierbei um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Bst. b)

Seite : 8

BDSG handelt, die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Daten werden regelmäßig auch aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen.

Allgemein zugängliche Quellen sind z.B. Telefon-, Adreßbücher, Branchen-, Mitglieder- und Schuldnerverzeichnisse, Jahrbücher, Standesamtsnachrichten, Zeitungsannoncen.

Darüber hinaus werden u.a. Teilnehmerlisten, Vorlesungsverzeichnisse und Rückläufe aus Preisausschreiben, Verlosungen und Gutscheinen ausgewertet sowie Kundendateien von Versandhäusern, Buchclubs u.ä. Unternehmen gewinnbringend nicht-konkurrierenden Firmen zur Werbung überlassen.

Mittlerweile hat sich bundesweit eine Branche von Adreßmaklern herausgebildet. Die jeweiligen Firmen unterliegen der Kontrolle der Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich. Im Land Brandenburg sind derartige Adreßhändlerfirmen jedoch nicht gemeldet, so daß über konkrete Erfahrungen mit derartigen Firmen nicht berichtet werden kann.

Zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung gehört die Werbung als notwendiger Bestandteil. Sie darf jedoch das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen nicht verletzen. Hierbei hat stets eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen zu erfolgen. Dies kann unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit unter Umständen dazu führen, daß ein mit der Werbung verfolgtes berechtigtes wirtschaftliches Interesse hinter schutzwürdigen Belangen des Betroffenen zurücktreten muß.

Schutzwürdige Belange sind immer dann gegeben, wenn es sich um sensible Daten aus der Privat-, Intim- oder Vertraulichkeitssphäre handelt. Hierzu zählen z.B. Angaben über den Gesundheitszustand, laufende Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, religiöse Bindungen sowie konkrete Inhalte eines Arbeitsverhältnisses des Betroffenen.

Um einer unzulässigen Datenverwendung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung vorzubeugen bzw. diese zu unterbinden, gewährt § 28 Abs. 3 BDSG den Betroffenen ein Widerspruchsrecht. Danach kann Widerspruch bereits dann eingelegt werden, wenn der Betroffene seine persönlichen Daten erstmals gegenüber Geschäfts- oder Vertragspartnern angibt. Dies gilt ebenso gegenüber Behörden. Die Widerspruchsmöglichkeit besteht auch gegenüber dem Adreßhändler (§§ 29 Abs. 3 i.V.m. 28 Abs.3 BDSG).

Seite :

9

Es kann aber auch erforderlich werden, Widerspruch bei den Stellen einzulegen, denen die Daten übermittelt worden sind. Der Widerspruch des Betroffenen hat zur Folge, daß die Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für die o.g. Zwecke zu unterbleiben hat. Erfolgt der Widerspruch beim Empfänger der nach § 28 Abs. 2 BDSG übermittelten Daten (z.B. listenmäßige Daten), so hat dieser die Daten für die o.g. Zwecke zu sperren.

Der Widerspruch des Betroffenen verhindert auch die Nutzung seiner Daten zur Eigenwerbung. Eine derartige Nutzung findet z.B. immer dann statt, wenn eine Versandhausfirma mit dem Betroffenen als Kunden nicht nur dessen Bestellung abwickelt, sondern ihm auch Sonderangebote u.ä. adressiert zusendet.

Neben der aufgezeigten Möglichkeit eines Widerspruchs gemäß § 28 Abs. 3 BDSG, der jedoch regelmäßig nur bei individuell zugesandten Briefen in Zusammenhang mit listenmäßigen Werbeaktionen greift, ist die Eintragung in die sog. "Robinson-Liste" empfehlenswert. Diese Liste wurde vom Deutschen Direktmarketing-Verband e.V. eingerichtet, der wie folgt erreichbar ist:

DDV Robinson-Liste
Postfach 1401
71243 Ditzingen
Rufnummer: 07156/951010

Eine telefonische Anforderung von Antragsformularen ist möglich.

Dem Verband sind zwar nicht alle Adreßhändler angeschlossen, aber ein gewisser Schutz vor unerwünschten Werbesendungen läßt sich damit erreichen. Soweit Daten des Petenten von Mitgliedsunternehmen des Verbandes gespeichert werden, erfolgt nach Eintragung in die o.g. Liste die Löschung. Die Liste wird zweimal im Jahr aktualisiert. Sollte der Betroffene die Adresse wechseln, empfiehlt sich eine erneute Antragstellung.

Da speziell zur Möglichkeit des Schutzes gegen persönlich adressierte Werbung immer wieder Anfragen gestellt werden, hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich dies zum Anlaß genommen, eine entsprechende Information für die Betroffenen zu erstellen. Diese fand Eingang in die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung herausgegebene

Seite : 10

Druckschrift "Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich" vom April 1993 und wird Anfragenden unentgeltlich übersandt.

2.3 Stellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde gemäß § 38 BDSG gehört es, die Einhaltung der Bestimmungen über betriebliche Datenschutzbeauftragte (§§ 36 und 37 BDSG) zu überwachen. Neben der Erfüllung der Prüfpflichten leistete die Aufsichtsbehörde im Berichtszeitraum auf diesem Gebiet umfangreiche Beratung.

Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen konnte die Aufsichtsbehörde keine Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften feststellen. Ihr liegen keine Beschwerden über Datenschutzbeauftragte vor und es sind ihr darüber hinaus auch keine Fälle bekannt geworden, in denen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Bestellung bzw. Aufgabenerfüllung bestehen.

Die Beratungspflicht der Aufsichtsbehörde läßt sich aus § 37 Abs. 1 Satz 2 ableiten. Aus den Auskunftersuchen wird

erkennbar, daß die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz den Unternehmen überwiegend bekannt ist. Über die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen der Bestellung bestehen jedoch häufig Unklarheiten. Dies veranlaßt die Aufsichtsbehörde, nachfolgende Hinweise über allgemeine Grundsätze der Bestellung und Arbeitsweise des Datenschutzbeauftragten zu geben.

- Die Verantwortung für die Einhaltung des BDSG und anderer Bestimmungen über den Datenschutz bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten obliegt der Unternehmensleitung jeder nicht-öffentlichen Stelle.
- Eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht nur dann, wenn das datenverarbeitende Unternehmen mindestens 5 Arbeitnehmer ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung, bzw. mindestens 20 Arbeitnehmer mit einer Datenverarbeitung auf andere Weise ständig beschäftigt. In diesen Fällen hat die Bestellung spätestens einen Monat nach Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen (§ 36 Abs. 1 BDSG).

Seite :
11

- Die Wahl, ob ein Mitarbeiter des Unternehmens (interner DSB) oder eine außenstehende Person (externer DSB) zum Datenschutzbeauftragten bestellt wird, steht der Unternehmensleitung frei. Sie kann auch bestimmen, ob der Datenschutzbeauftragte seine Aufgabe haupt- oder nebenamtlich ausübt. Die Grenze dieser Wahlfreiheit wird regelmäßig dann erreicht, wenn die organisatorischen Bestimmungen der Unternehmensleitung unzweckmäßig sind und zu gravierenden Mängeln bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen führen (§ 9 Satz 1 i.V.m. der Anlage zu § 9 Satz 1 Ziff. 10 BDSG).
- Zu dem ausgeschlossenen Personenkreis zählen der Inhaber des Unternehmens, die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer sowie die Mitarbeiter der Geschäftsleitung (§ 36 Abs. 3 BDSG). Sie dürfen nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden, da dies zu einer Kontrolle ihrer eigenen Anweisungen bzw. Tätigkeiten und damit zu Interessenkollisionen führen könnte. Die Gefahr eines

Interessenkonflikts wird auch in den Fällen gesehen, in denen Personen nebenamtlich zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden, die von ihrer Stellung im Betrieb her für die Datenverarbeitung verantwortlich sind (z.B. Betriebsleiter, Personalleiter, EDV-Leiter, Vertriebsleiter). Dagegen kommen als Datenschutzbeauftragte beispielsweise Mitarbeiter der Innen- oder EDV-Revision, der Rechtsabteilung, der Organisationsabteilung oder der Sicherheitsbeauftragte in Betracht. Denkbar wäre auch, einem Mitglied des Betriebsrates die Funktion des Datenschutzbeauftragten zu übertragen.

- Wenn geeignete Mitarbeiter im Unternehmen fehlen oder die Unternehmensgröße einen eigenen Datenschutzbeauftragten nicht rechtfertigt, bietet sich die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten an. Er verfügt zwar in der Regel nur über geringe innerbetriebliche Kenntnisse, kann dafür aber auf ein breites Spezialwissen über den Datenschutz zurückgreifen.
- Voraussetzungen für die Bestellung des Datenschutzbeauftragten sind seine Fachkunde und seine Zuverlässigkeit (§ 36 Abs. 2 BDSG). Die erforderliche Fachkunde umfaßt datenschutzrechtliche und EDV-technische Kenntnisse, allgemeine Kenntnisse der Aufbau-, Ablauf- und Sicherheitsorganisation sowie konkrete Betriebskenntnis. Zuverlässigkeit bedeutet sowohl persönliche Zuverlässigkeit (Verantwortungsbewußtsein, Verschwiegenheit, Integrität, Präsenz im Betrieb) wie auch fachliche Zuverlässigkeit (sorgfältiges, gründliches Arbeiten, fachliche Unabhängigkeit).

Seite : 12

- Der Datenschutzbeauftragte ist der Unternehmensleitung direkt unterstellt und auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Seine Abberufung kann nur von der Aufsichtsbehörde oder bei Vorliegen eines besonderen Grundes in entsprechender Anwendung von § 626 BGB verlangt werden (§ 36 Abs. 3 BDSG).
- Neben den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Beratung und Kontrolle (§ 37 Abs. 1 BDSG) sollte der Datenschutzbeauftragte auch präventiv wirksam werden. Hierbei kommen insbesondere die Entwicklung einer Datensicherungs-

und Datenschutzorganisation sowie die frühzeitige Einbindung in Planungsprozesse, bei denen Belange des Datenschutzes berührt werden, in Betracht.

- Die Unternehmen haben ihre Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu den unterstützenden Maßnahmen zählen insbesondere:
 - rechtzeitige Unterrichtung über laufende und geplante Vorhaben der automatisierten Datenverarbeitung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BDSG),
 - Zurverfügungstellung von erforderlichem Hilfspersonal, Räumen, Einrichtungen, Geräten und Mitteln (§ 36 Abs. 5 BDSG) sowie einer ausführlichen Übersicht über Art und Inhalt der betrieblichen Datenverarbeitung (§ 37 Abs. 2 BDSG),
 - Gewährung von Zutritt, Auskunft und Einsicht, sofern dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß im Falle einer vorsätzlich oder fahrlässig unterlassenen oder nicht rechtzeitig erfolgten Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz ein Bußgeld bis zur Höhe von 50.000 DM verhängt werden kann.

3. Kontrolltätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Übersicht über die geprüften Unternehmen

Die im ersten Tätigkeitsbericht dargestellte systematische Kontrolle und Beratung der speichernden Stellen ist weiterhin eine der Hauptaufgaben der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz

(s. § 38 BDSG).

In diesem Berichtszeitraum wurden 9 Unternehmen (1993 - 6 Firmen , 1994 - 3 Firmen) überprüft :

- 3 Aktenvernichtungsfirmen
- 6 Dienstleistungsrechenzentren und andere Unternehmen, die Datenverarbeitung im Auftrag ausführen

Den durchgeführten Überprüfungen lag im wesentlichen die Klärung folgender Schwerpunkte zugrunde:

- Grundsätzliche Feststellungen der rechtlichen Einordnung der zu besichtigenden Firma
- Prüfung der Voraussetzungen für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß §§ 36, 37 BDSG
- Frage nach der Verpflichtung der Mitarbeiter zum Datengeheimnis (§ 5 BDSG)
- Maßnahmen zur Datensicherung im Unternehmen (§ 9 in Verbindung mit der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG)
- Baulicher Zustand des Unternehmensgebäudes sowie Feststellung des Aufbewahrungsortes der Sicherungsbestände
- Ergebnisfeststellung.

Die festgestellten Voraussetzungen bzw. Mängel wurden anschließend durch die Aufsichtsbehörde in einem Besichtigungsprotokoll festgehalten.

Das besichtigte Unternehmen erhielt in jedem Fall die Möglichkeit, Änderungsvorschläge oder Einwendungsgründe schriftlich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Innerhalb dieser Termine wurden die entsprechenden Unternehmen auf eine mögliche Doppelzuständigkeit der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich sowie des Landesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen. Dies ist dann der Fall,

Seite : 14

wenn ein privates Unternehmen im Auftrag einer öffentlichen Stelle des Landes Daten verarbeitet oder nutzt.

3.2 Zusammenarbeit mit Firmen/betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Gemäß § 36 Abs. 1 BDSG haben nicht-öffentliche Stellen, die

personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen oder personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeiten und damit mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, nach Aufnahme der Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die Bestellung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die privaten Unternehmen haben in der Registeranmeldung (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BDSG) einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Neben der Geschäftsleitung ist der Datenschutzbeauftragte der Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde. In seiner Funktion als Beauftragter für Datenschutz ist dieser Mitarbeiter der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt. Im § 37 BDSG sind die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten aufgeführt (siehe auch unter Ziffer 2.3).

Bei den Überprüfungen der Unternehmen vor Ort nimmt der betriebliche Datenschutzbeauftragte neben der Geschäftsleitung teil, um spezielle Fragen und Probleme zu erläutern.

Bei diesen Terminen widmet die Aufsichtsbehörde der Unterrichtung bzw. Beratung der Beauftragten für den Datenschutz große Aufmerksamkeit.

Einige Firmen holten sich bereits im Vorfeld Informationen über die nötigen technisch-organisatorischen Maßnahmen bzw. über die speziellen Einrichtungen des Gebäudes ein. Damit können mögliche Beanstandungen bei einer Besichtigung ausgeschlossen werden, da schon bei der Einrichtung des Unternehmens mit Unterstützung der Aufsichtsbehörde die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können.

Die Zusammenarbeit mit den Firmen bzw. betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann als positiv eingeschätzt werden. Viele Datenschutzbeauftragte nutzen auch die Chance persönlich bei der Aufsichtsbehörde vorzusprechen und bestimmte Auskünfte einzuholen. Desweiteren erhöhte sich auch die Anzahl der telefonischen Anfragen, das deutlich macht, daß die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde anerkannt und akzeptiert wird.

S e
i t
e
:

3.3 Schwerpunkte aus den Beschwerden

Wie schon unter Ziffer 1 ausgeführt, wandten sich im Berichtszeitraum Bürger mit Beschwerden über die Einhaltung des Datenschutzes an die Aufsichtsbehörde.

In mehreren Beschwerden wurde angesprochen, daß bestimmte Fragebögen, die von Firmen oder Gesellschaften herausgegeben wurden, Ungenauigkeiten enthielten. So benutzte z. B. eine Arztpraxis veraltete Fragebögen, in denen ein Feld für die Eintragung der Personenkennzahl vorgesehen war. Die Personenkennzahl ist jedoch kein zulässiges Ordnungsmerkmal mehr, so daß diese Angabe zu entfallen hat.

Mit einem anderen Fragebogen sollten Daten über Mieter eingeholt werden. Unter anderem wurden Aussagen über die monatlichen Ausgaben sowie über bestimmte Versicherungsbeiträge verlangt, die für nicht notwendig erachtet wurden.

Ein weitere Beschwerde richtete sich gegen einen Personalfragebogen zum Antrag auf Anerkennung von Beschäftigungszeiten, der ebenfalls seitens des Petenten für zu ausführlich gehalten wurde.

Die Aufsichtsbehörde wirkte darauf hin, daß unzulässige Fragen herausgenommen wurden bzw. der Umfang des Fragebogens reduziert wurde.

Ein anderer Schwerpunkt lag auf der Weitergabe personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Betroffenen.

Es wurden z. B. bei der Privatisierung bzw. Neugründung von Firmen ohne Zustimmung der Betroffenen Daten übergeben, die nicht nur persönliche Angaben der Kunden enthielten, sondern es wurde ebenfalls die Einzugsgenehmigung übertragen.

Desweiteren wandte sich ein Bürger an die Aufsichtsbehörde, der seinen Unmut über die Veröffentlichung eines Jubiläums in der Presse äußerte. Die Auskunft wurde aus dem Melderegister gegen den Willen des Betroffenen eingeholt.

In einem anderen Fall beschwerte sich ein Bürger über die Vorgehensweise eines Baumarktes, der nach Einkauf des Bürgers auf Rechnung gezwungen wurde, seinen Personalausweis kopieren zu lassen. Der Baumarkt rechtfertigte sich damit, daß die Personalausweisnummer als Identitätsnachweis benötigt werde. Die Aufsichtsbehörde empfahl dem Baumarkt diese Praxis einzustellen und dafür die Adresse des Käufers zu notieren, da die

Personalausweisnummer kein Identitätsmerkmal ist.

Seite : 16

4. Behandlung von Altdaten im privat-wirtschaftlichen Bereich

Wie bereits im ersten Tätigkeitsbericht erläutert wurde, sind auf der Grundlage des Rundschreibens des Ministeriums des Innern zu den §§ 34 ff. des Bbg DSG vom 16.3.1992 Meldungen von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen eingegangen, die im Besitz von personenbezogenen Daten aus ehemaligen Einrichtungen der DDR sind.

Die Zahl eingegangenen Meldungen ist deutlich zurückgegangen.

Es lagen per 22.3.94 insgesamt 39 vor, wobei davon 10 Meldungen nicht unter die Bestimmungen des §§ 34 ff. Bbg DSG fielen.

Nach wie vor wurde in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien und Einrichtungen jede einzelne Meldung geprüft und beantwortet.

5. Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

5.1 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die Aufsichtsbehörde hat im Berichtszeitraum mehrere Unternehmen überprüft, die auch im Auftrag öffentlicher Stellen des Landes Datenverarbeitung im Auftrag betreiben oder dieses vorhaben. Alle Unternehmen sind darauf hingewiesen worden, daß der öffentliche Auftraggeber über § 11 Abs. 3 BbgDSG verpflichtet ist, durch Vertrag dem Landesbeauftragten die Kontrolle der Datenverarbeitung zu ermöglichen. Soweit die Firmen bereits für öffentliche Stellen des Landes tätig werden und sie damit einverstanden waren, ist der Prüfbericht in Kopie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz gesandt worden.

In einem auch im Zweiten Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz erwähnten Fall ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten eines Rechenzentrums empfohlen worden, Rechtsfragen, die das Auftragsverhältnis zwischen der Kommune und der Firma betreffen, unmittelbar oder

über die Kommune mit dem Landesbeauftragten zu klären.

Auch bei der Behandlung von Bürgereingaben kommt es vor, daß beide Behörden tätig werden müssen.

Die Zusammenarbeit wirft keine Probleme auf.

S e
i t
e
:
17

5.2 Informationen aus den Arbeitsgruppen des "Düsseldorfer Kreises"

Die Arbeitsgruppe "Internationaler Datenverkehr" hat im Berichtszeitraum eine "Checkliste zur Verbesserung des Datenschutzes beim grenzüberschreitenden Datenverkehr mit personenbezogenen Daten im nicht-öffentlichen Bereich" (siehe Anlage) erarbeitet, auf die unter Ziff. 6.2 noch eingegangen wird.

In der Arbeitsgruppe "Versicherungswirtschaft" werden Datenschutzfragen mit den Verbänden der Versicherungswirtschaft erörtert und möglichst einvernehmlich geklärt. Die Arbeitsgruppe befaßte sich im letzten Jahr u.a. mit einem Merkblatt für Versicherungsnehmer. Das Merkblatt informiert über die Datenspeicherung beim Versicherungsunternehmen, die Datenübermittlung an Rückversicherer und andere Versicherer, die Zentralen Hinweissysteme der Versicherungsverbände, die Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe, die Betreuung durch Versicherungsvermittler, die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligungserklärung und auf welche Weise der Betroffene weitere Informationen erlangen kann. Das Merkblatt ist im Zusammenhang mit der Einwilligungserklärung zu sehen, die der Versicherungsnehmer beim Abschluß eines Versicherungsvertrages geben muß. Nach § 4 Abs. 2 BDSG ist der Betroffene auf den Zweck der Speicherung und eine vorgesehene Übermittlung hinzuweisen, sofern bei ihm eine Einwilligung eingeholt wird.

Auch in der Vergangenheit hat die Versicherungswirtschaft Klauseln in ihren Verträgen (z. B. Einwilligungsklauseln, Schweigepflichtentbindungsklauseln) mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt.

5.3 Besondere Beratungsthemen des "Düsseldorfer Kreises"

Schon oben unter 2.1 wurde auf einen Schwerpunkt der Beratungen innerhalb des "Düsseldorfer Kreises" eingegangen. Regelmäßig befaßt sich das Gremium mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (siehe unten Ziff. 6.1).

Zu den Einzelfragen, die im Berichtszeitraum erörtert wurden, gehörte auch die Frage, ob der erweiterte Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG gegenüber Auskunftsteilen auch dann besteht, wenn eine Auskunftteil zwar richtige Daten speichert, diese aber insgesamt Rückschlüsse auf unrichtige Tatsachen ermöglichen. Da § 34 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2

BDSG den erweiterten Auskunftsanspruch hinsichtlich der Herkunft und der Empfänger von Daten nur einräumt, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten bestehen, wird

Seite : 18

ein solcher Anspruch hier nicht gegeben sein. Davon zu trennen ist die Frage, ob ein Lösungsanspruch besteht, weil Betroffene in diesen Fällen ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Speicherung solcher Daten geltend machen können. Der Lösungsanspruch wird nach Auffassung der Aufsichtsbehörde regelmäßig gegeben sein.

6. Europa

6.1 Stand der Beratungen zur Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr (Kom (92) 422 endg. vom 15.10.92)

Mit dem geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr verfolgt die EG-Kommission zwei Ziele :

- 1) Erleichterung des Datenaustausches in Europa, um Hemmnisse aufgrund unterschiedlicher Datenschutzgesetze abzubauen

2) Erreichen eines gleichmäßig hohen Datenschutzniveau in Europa, um den Schutz der Rechte und Freiheit natürlicher Personen zu gewährleisten

Vom Richtlinienentwurf erfaßt werden sowohl die automatisierte als auch die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Dateien gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die EG-Kommission stellt nicht mehr den Dateibegriff in den Mittelpunkt ihrer Vorschriften, sondern den Tatbestand der personenbezogenen Datenverarbeitung. Damit könnte der Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags (im privaten Bereich) weitergehen als das BDSG.

Durch das Bundesdatenschutzgesetz ist die Einrichtung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§§ 36 ff.) vorgesehen, Vergleichbare Vorschriften fanden in den Richtlinienentwurf bisher keinen Eingang. Zu diesem Punkt nimmt das deutsche Recht eine Sonderstellung ein. Die anderen Mitgliedsstaaten konnten bisher von der Wirksamkeit dieser Einrichtung nicht überzeugt werden.

Seite :
19

Im Oktober 1993 brachten Dänemark, Irland, Großbritannien und Deutschland einen gemeinsamen Katalog mit Änderungsvorschlägen zum geänderten Richtlinienentwurf ein. Daraus ist ersichtlich, daß viele Punkte klärungsbedürftig sind. Ein Termin über eine endgültige Einigung ist daher noch nicht vorhersehbar.

In zahlreichen Sitzungen ist der geänderte Richtlinienentwurf Gegenstand von Beratungen gewesen. Zwischenzeitlich liegt eine konsolidierte Fassung des Richtlinienentwurfes (Stand : Juni 1994) vor.

Der Binnenmarktrat der EU hat sich in Hinblick auf die Einbeziehung manueller Dateien mit dem Richtlinienentwurf befaßt. Er ist zu der Auffassung gelangt, daß eine zügige Behandlung des Vorschlages notwendig ist. Ein gemeinsamer Standpunkt soll zum Ende des Jahres verabschiedet werden.

Im geänderten Richtlinienentwurf vom 15.10.1992 ist in Art. 30 Abs.1 vorgesehen, daß nicht nur für den öffentlichen sondern auch für den nicht-öffentlichen Bereich unabhängige

Kontrollbehörden vorzusehen sind. Dies würde das bestehende Kontrollsystem in Deutschland verändern und einen Eingriff in die Verwaltungsstruktur bedeuten.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich haben in Deutschland keinen unabhängigen Status. Deutschland stellte die Forderung, daß die Kontrollbehörden lediglich "von den zu kontrollierenden Stellen" unabhängig sein müssen. In Deutschland

sind die Aufsichtsbehörden zumeist in die Innenverwaltung eingegliedert, da sie durch Anordnungen in Rechte von Personen und Unternehmen eingreifen können. Nach Auffassung von Deutschland dürfen solche Eingriffe nur durch Behörden erfolgen, deren Spitze gegenüber dem Parlament die Verantwortung übernimmt.

6.2 Checkliste der Aufsichtsbehörden

Da sich die EG-Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr noch in der Beratung befindet und man dem schutzwürdigen Interesse der Betroffenen jedoch schon heute beim Datentransfer ins Ausland gerecht werden muß, haben die Mitglieder des "Düsseldorfer Kreises" 1993 eine "Checkliste zur Verbesserung des Datenschutzes beim grenzüberschreitenden Verkehr mit personenbezogenen Daten im nicht-öffentlichen Bereich" (siehe Anlage) erarbeitet.

Seite : 20

Rechtsgrundlagen für Datenübermittlungen ins Ausland sind derzeit die §§ 28 Abs. 1 und 2 sowie 29 Abs. 2 BDSG, soweit nicht bereichsspezifische Regelungen vorgehen.

Die Checkliste der Aufsichtsbehörden wurde zusammengestellt, um eine Beurteilung der Zulässigkeit der Datenübermittlung bzw. eine eigenständige Bewertung von Datenübermittlungen zu ermöglichen. Es sollte kein Modellvertrag entstehen, sondern es ging darum, durch zusätzliche Datenschutzmaßnahmen das Risiko für den Betroffenen bei grenzüberschreitenden Datenübermittlungen zu mindern.

Die Checkliste beinhaltet Regelungen über die Kooperation der Beteiligten. In einem weiteren Punkt wird der Verwendungszweck beschrieben. Desweiteren werden Aussagen zu den Auskunftsrechten, zur Berichtigung, Sperrung, Löschung sowie zur Benachrichtigungspflicht getroffen.

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Interessen der Betroffenen kann sein, Datensicherungsmaßnahmen dem Datenempfänger vertraglich aufzuerlegen. In anderen Abschnitten wird zu möglichen Vertragsstrafen und zu Haftungsfragen Stellung genommen.

**Checkliste zur Verbesserung des Datenschutzes
beim grenzüberschreitenden Verkehr mit
personenbezogenen Daten im nicht-öffentlichen Bereich**

I. Ausgangslage und Problembeschreibung

Personenbezogene Daten werden in erheblichem Umfang von nicht-öffentlichen Stellen aus Deutschland an Empfänger in anderen Ländern übermittelt.

Eine EG-Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist noch nicht in Kraft getreten und müßte darüber hinaus erst noch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, wie die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beim grenzüberschreitenden Datenverkehr auch jetzt schon besser geschützt werden können.

Rechtsgrundlagen auch für Datenübermittlungen ins Ausland sind derzeit die §§ 28 Abs. 1 und 2 sowie 29 Abs. 2 BDSG, soweit nicht bereichsspezifische Regelungen vorgehen. Der Tatsache, daß Datenübermittlungen in Länder stattfinden, die kein ausreichendes Datenschutzniveau bieten oder bei denen nicht feststeht, ob sie ein ausreichendes Datenschutzniveau haben, ist dabei bei sämtlichen Alternativen der genannten Vorschriften durch eine Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen Rechnung zu tragen; lediglich § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG sieht eine solche Abwägung nicht ausdrücklich vor, da hier von einer jedenfalls konkludenten Einwilligung des Betroffenen ausgegangen werden kann. Vereinbarungen zwischen inländischen Datenübermittlern und ausländischen Datenempfängern mit dem Ziel, die Rechte der Betroffenen zu sichern, haben zum jetzigen Zeitpunkt also insofern Bedeutung, als sie als ein Abwägungselement in diese allgemein formulierten Abwägungsklauseln eingestellt werden können. Solche Vereinbarungen kommen vorallem dann in Betracht, wenn Datenübermittlungen durchgeführt werden sollen, für die keine entsprechende Einwilligung vorliegt und die auch nicht zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen erforderlich sind. Für die Beurteilung der Zulässigkeit einer derartigen Datenübermittlung kann die nachfolgende flexibel zu handhabende Checkliste herangezogen werden, durch die der Wirtschaft ein Instrumentarium zur eigenständigen Bewertung von Datenübermittlungen an die Hand gegeben werden soll. Eine derartige Checkliste, aus der nach den Umständen des Einzelfalls

die Vertragsbestandteile eigenverantwortlich zusammengesetzt werden können, kann dazu beitragen, in einigen Bereichen den Schutz der inländischen Betroffenen zu verstärken. Dies

ist vor allem erforderlich, wenn Datenschutzdefizite im Land des Datenempfängers bestehen. Mit der Checkliste soll kein Modellvertrag entworfen werden. Es geht vielmehr darum, durch zusätzliche Datenschutzmaßnahmen das Risiko für den Betroffenen bei grenzüberschreitenden Datenübermittlungen zu mindern.

II. Inhalt der Checkliste

1. Kooperation der Beteiligten

Die übermittelnde Stelle soll die den Datenschutz betreffende Rechtslage im Empfängerland ermitteln. Dabei bieten sich Kontaktaufnahmen zu den zuständigen Behörden im Empfängerland und zum Datenempfänger an. Ob ein Land ein ausreichendes Datenschutzniveau hat, beurteilt sich dabei anhand sämtlicher Umstände des Einzelfalls (Art der Daten, Zweckbestimmung, Verwendungszusammenhang, Dauer der geplanten Verarbeitung, allgemeine oder sektorale gesetzliche Bestimmungen im Empfängerland, Landesregeln im Empfängerland). Führt die übermittelnde Stelle trotz unklarer Datenschutzlage im Empfängerland keine Recherchen durch oder bleibt die Datenschutzlage im Empfängerland trotz derartiger Recherchen unklar, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß das Empfängerland kein angemessenes Datenschutzniveau bietet.

2. Verwendungszweck

Der Zweck der Datenverwendung sollte im Vertrag präzise und verbindlich fixiert sein. Übermittelnde Stelle und Datenempfänger sollten im Vertrag ein Verbot zweckwidriger Verwendung der Daten vereinbaren. Gegebenenfalls können bestimmte unzulässige Verwendungen beispielhaft zur Klarstellung verboten werden.

3. Auskunftsrechte

Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz sollte der Betroffene Auskunftsansprüche sowohl gegen den ausländischen Datenempfänger, als auch gegen den inländischen Übermittler haben. Dieses Ziel ist effektiv jedoch nur dann zu erreichen,

wenn der Datenempfänger vertraglich verpflichtet wird, der übermittelnden Stelle entsprechende Auskünfte zu erteilen, da letztere anderenfalls kaum in der Lage wäre, dem Betroffenen die verlangten Informationen zu geben.

4. Berichtigung, Sperrung, Löschung

Auch diese Rechte sollte der Betroffene in Bezug auf den ausländischen Datenbestand wahlweise gegenüber dem ausländischen Empfänger wie auch gegenüber dem inländischen Übermittler geltend machen können. Soweit der Anspruch des Betroffenen gegenüber der übermittelnden Stelle geltend gemacht wird, richtet sich dieser Anspruch auf deren Mitwirkung bei der Erfüllung der Pflichten des Datenempfängers. Dies setzt voraus, daß sich der Datenübermittler gegenüber dem Datenempfänger einen entsprechenden Anspruch auf Berichtigung, Sperrung und Löschung einräumen läßt.

5. Benachrichtigungspflicht

Von besonderer Bedeutung ist, daß sich die übermittelnde Stelle verpflichtet, den Betroffenen -über die gesetzliche Regelung des § 33 BDSG hinausgehend- über die Datenübermittlung ins Ausland zu benachrichtigen. Dabei ist der Betroffene insbesondere auch über die ihm durch die vertragliche Vereinbarung zwischen übermittelnder Stelle und Datenempfänger eingeräumten Rechte zu informieren.

6. Datensicherung

Maßnahmen zur Datensicherung sollten dem Datenempfänger vertraglich auferlegt werden. Als Grundsatz sollte gelten, daß sich das Sicherheitsniveau vorrangig an der Sensibilität der Daten orientiert. Als Anhaltspunkt kann insoweit § 9 BDSG einschließlich Anlage gelten.

7. Vereinbarungen zur Verminderung bestehender Kontrolldefizite im Ausland

Die Umsetzung u.a. auch der o.g. vertraglichen Vereinbarungen muß durch die übermittelnde Stelle überwacht werden können.

Zu denken ist hier insbesondere an Auskunfts-, und Einsichtsrechte sowie gegebenenfalls Besichtigungsrechte der übermittelnden Stelle. Auch die Einsetzung eines Beauftragten kommt in Betracht.

8. Vertragsstrafe

Der Datenempfänger sollte zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die übermittelnde Stelle für den Fall verpflichtet werden, daß er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht

einhält. Auch dadurch kann beim Datenempfänger die Bereitschaft zur Wahrung der Rechte des Betroffenen gestärkt werden.

9. Haftung

Die Interessen des Betroffenen würden eine gesteigerte Berücksichtigung erfahren, wenn übermittelnde Stelle und Datenempfänger dem Betroffenen gegenüber gesamtschuldnerisch haften würden. Zu denken wäre an eine gemeinsame Verpflichtungserklärung zwischen übermittelnder Stelle und Datenempfänger, wobei der Betroffene über diesen Vertragsinhalt zu informieren wäre, da er sonst aus Unkenntnis seine erworbenen Ansprüche nicht geltend machen könnte. Im Falle der Übermittlung besonders sensibler Daten kann auch die Vereinbarung einer verschuldensunabhängigen Haftung erwogen werden.